

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts

(Frühjahrssemester 2011)

Examinator/in Ass.-Prof. Monika Pfaffinger und Prof. Paul Eitel

Datum / Zeit der Prüfung 16. Juni 2011 / 09:00 – 11:00 Uhr

Ort der Prüfung .....

Matrikelnummer .....

Prüfungslaufnummer .....

Maturitätssprache .....

Punkte	Sachenrecht	<b>Note:</b>
	Erbrecht	
	Total	

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **28 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich (**20 Punkte** im Sachenrecht, **10 Punkte** im Erbrecht).
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: Schulthess-Textausgabe „ZGB/OR“ (Hrsg. Peter Gauch, 48. Aufl., Zürich 2010). Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.

- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

## **Sachenrecht**

(Ass.-Prof. Monika Pfaffinger)

### **Fall 1** (2 Punkte)

Die Schwestern Anna und Maria sind Miteigentümerinnen eines mit einer Villa überbauten Grundstücks. Sie vermieten die Villa ihrer Grossmutter und ihrem Grossvater. Als der Grossvater stirbt, nimmt die Grossmutter ihre Schwester Amalie zur Untermiete bei sich auf (Art. 262 OR).

**Frage:** Qualifizieren Sie den Besitz von Amalie so genau wie möglich.



## **Fall 2** (2.5 Punkte)

Otto baut eine Falle im Wald, um einen Hirsch zu fangen. Am nächsten Morgen, noch vor dem Morgengrauen, nähert sich ein Hirsch der Falle, in die Otto Kartoffeln gelegt hat, und tänzelt unentschlossen darum herum. Zwei Stunden später gerät der Hirsch in die Falle. Anton weiss, dass Otto gerne lange schläft und wo dieser seine Fallen aufbaut. Eine Stunde bevor Otto aufsteht, behündigt Anton den Hirsch.

**Frage:** Kann Otto den Hirsch mit der Herausgabeklage (Vindikation) erfolgreich von Anton herausverlangen?



### Fall 3 (6 Punkte)

Die Brüder Albert, Paul und Gerhard besitzen ein drei Wohnungen samt Garten umfassendes Terrassenhaus zu Stockwerkeigentum. Dabei hat jeder der Brüder das Sonderrecht über eine der drei Wohnungen. Eine der Wohnungen ist bedeutend grösser als die anderen, was sich auf die Wertquoten auswirkt: So hat Albert eine Wertquote von 20/100, Paul eine Wertquote von 20/100 und Gerhard eine Wertquote von 60/100.

Bei der jährlichen Wartung des von der Tiefgarage bis ins oberste Geschoss führenden Lifts stellt sich heraus, dass dieser aus Sicherheitsgründen generalüberholt werden muss. Der Liftmonteur setzt den Lift einstweilen ausser Betrieb, damit er bis zur Reparatur nicht mehr benützt werde. Albert, Paul und Gerhard gelangen aber weiterhin mühelos über das Treppenhaus in ihre Wohnungen und in die Tiefgarage.

Die drei Brüder kommen zusammen, um die Situation zu besprechen. Hierbei stellt sich heraus, dass Albert und Paul eine Liftreparatur wünschen. Gerhard indessen weigert sich, der Reparatur zuzustimmen, da er sich vor den Kosten scheut. Im Übrigen bringt Gerhard vor, dass er im Parterre wohne, weswegen er den Lift bedeutend weniger als seine Brüder benütze. Dies müssten Albert und Paul ebenfalls bedenken.

**Frage a:** Wie ist die Rechtslage? Nehmen Sie an, dass der Begründungsakt sowie das Reglement über die Verwaltung und Benutzung alle sich hier stellenden Rechtsfragen *nicht* beantworten.

**Frage b:** Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort unter Frage a davon aus, dass die Liftreparatur auch gegen den Willen von Gerhard durchgeführt werden kann: Gibt es sachenrechtliche Massnahmen, zu denen Sie Albert und Paul raten, falls Gerhard sich standhaft dagegen weigern sollte, sich an den Reparaturkosten zu beteiligen? Die Voraussetzungen sind nicht im Einzelnen zu prüfen.











**Fall 4** (6 Punkte)

Kurz nach seiner Pensionierung erbt Egon ein mit einem Landhaus überbautes Grundstück, das an Norberts grossen Bauernbetrieb angrenzt. Sich Ruhe erhoffend, zieht Egon in das Landhaus ein. Egons Vorstellung eines unbeschwerten, ruhigen Lebensabends in ländlicher Umgebung wird getrübt. Schon bald muss er nämlich Folgendes feststellen:

- insbesondere nachts ist das Geblöke der Schafe selbst bei geschlossenen Fenstern nicht auszuhalten;
- Kühe brechen regelmässig aus, dringen in Egons Gemüsegarten ein und fressen dort Egons Salat.

**Frage:** Kann sich Egon mit sachenrechtlichen Rechtsbehelfen erfolgreich zur Wehr setzen? Rechtsbehelfe aus Besitz sind *nicht* zu prüfen.









## **Fall 5** (3.5 Punkte)

Balthasar und Isidor wollen zu Gunsten von Isidor ein selbstständiges und dauerndes Quellenrecht zu Lasten des Grundstücks von Balthasar errichten.

**Frage a:** Wie ist das von den Parteien geplante dingliche Recht im Einzelnen zu qualifizieren?

**Frage b:** Was haben die Parteien zur Errichtung eines gültigen selbstständigen und dauernden Quellenrechts vorzukehren?

*(Fortsetzung)* Isidor befindet sich in einem finanziellen Engpass und ist auf ein Darlehen angewiesen. Ein Kreditunternehmen ist bereit, Isidor ein Darlehen zu gewähren, allerdings nur gegen eine Sicherheit.

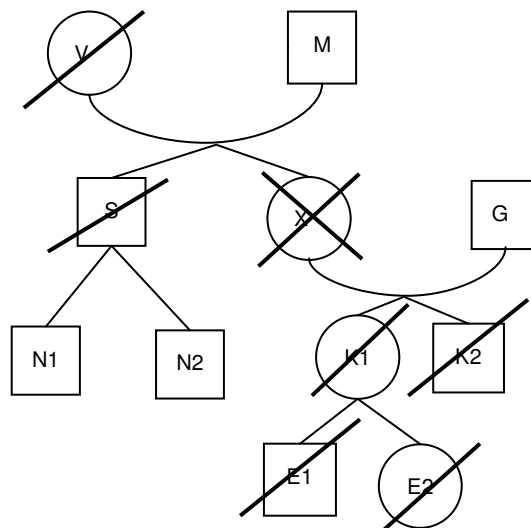
**Frage c:** Inwiefern lässt sich das Quellenrecht hier in Betracht ziehen?



**Erbrecht**  
(Prof. Paul Eitel)

**Fall 6** (1 Punkt)

Sachverhalt: Der Erblasser X hinterlässt seine Ehefrau G, ferner als einzige Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Mutter M sowie seine beiden Nichten N1 und N2; alle Nachkommen des X (nämlich seine beiden Kinder K1 und K2 sowie seine Enkel E1 und E2, die Kinder von K1) sowie sein Vater V und auch seine Schwester S sind vorverstorben.



Aufgabe: Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (Achtung: Nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu; die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G		
Kind K1		
Enkel E1		
Enkel E2		
Kind K2		
Schwester S		
Nichte N1		
Nichte N2		

**Fall 7** (4 Punkte)Sachverhalt:

Erblasser X hinterlässt seine zweite Ehefrau G und seine beiden Kinder T und S; T und S sind der ersten Ehe von X entsprossen, sie sind also nicht verwandt mit G.

X hat mit G einen Erbvertrag abgeschlossen. Darin hat X das Schicksal seines Nachlasses geregelt für den Fall, dass er vor G versterben sollte. Der Erbvertrag enthält folgende Bestimmungen:

1. G bekommt das Ferienhaus in Sils.
2. Im Übrigen verzichtet G auf sämtliche ihr allenfalls zustehenden Ansprüche betreffend den dereinstigen Nachlass von X.
3. T bekommt die Aktien der X AG.
4. Was nach Vollzug der Verfügungen in den Ziff. 1 und 3 vom Nachlass von X noch übrig bleibt, bekommen T und S zu gleichen Teilen.
5. Die Verfügungen von X in den Ziff. 3 und 4 sind testamentarischer Natur, d.h. frei widerruflich.

Frage 1 (0.5 Punkte):

Wer erwirbt unmittelbar nach dem Ableben des X das Eigentum am Ferienhaus in Sils (Kurzantwort mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt, Begründung ist nicht erforderlich)?

Frage 2 (1 Punkt):

Welche Verfügungsart beinhaltet Ziff. 3 des Erbvertrags?

Frage 3 (0.5 Punkte):

Könnte T nach dem Ableben von X einzig die Aktien der X AG beanspruchen (Kurzantwort mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt, Begründung ist nicht erforderlich)?

Ergänzung des Sachverhalts:

Es kommt ein eigenhändiges Testament des X zum Vorschein, welches dieser nach dem Abschluss des Erbvertrags errichtet hat. Darin hat X verfügt: „Meine Nichte N bekommt das Ferienhaus in Sils.“

Frage 4 (1 Punkt):

Kann G dieses Testament mit Aussicht auf Erfolg anfechten?

Ergänzung des Sachverhalts:

Es kommt ein weiteres eigenhändiges Testament des X zum Vorschein. Dieses ist undatiert und niemand weiss, wann X es errichtet hat. Er hat darin verfügt: „Mein Sohn S bekommt die Aktien der X AG.“

Frage 5 (1 Punkt):

Kann T dieses Testament mit Aussicht auf Erfolg anfechten?

## **Fall 8** (5 Punkte)

### Sachverhalt:

Die verwitwete Erblasserin X hinterlässt als einzige Verwandte ihren Sohn S und ihre Tochter T. Ihr Nachlass hat einen Nettowert von 1'000'000. Rund 20 Jahre vor ihrem Ableben hat X ihrer Tochter T ein Grundstück geschenkt. Der Wert dieses Grundstücks betrug damals 200'000; heute beträgt dieser Wert 600'000.

### Frage 1 (1.5 Punkte):

Muss T die Grundstückschenkung zur Ausgleichung bringen?

### Frage 2 (0.5 Punkte):

Angenommen, Frage 1 ist zu bejahen: Welcher Grundstückswert ist für die Ausgleichung zu berücksichtigen (Kurzantwort mit Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung genügt, Begründung ist nicht erforderlich)?

Frage 3 (2 Punkte):

Angenommen, X sei grundsätzlich berechtigt gewesen, T von ihrer allfälligen Ausgleichungspflicht zu befreien und habe dies tatsächlich und formgültig getan: Wer erhält bzw. behält wertmässig wie viel, wenn beide Kinder ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen (Hinweis: Sie dürfen davon ausgehen, dass der relevante Grundstückswert 600'000 ausmacht und T das Grundstück „um jeden Preis“ behalten will und es auch behalten kann)?

Frage 4 (1 Punkt):

Angenommen, X habe ausdrücklich und formgültig verfügt, dass T die Grundstückschenkung ausgleichen müsse: Ist es dennoch möglich, dass T die Grundstückschenkung nicht ausgleichen muss, obwohl S sich auf die Ausgleichungsanordnung von X beruft?

(Ende des Fragebogens)